



DIÖZESE
INNSBRUCK

Digitales Archiv

Gültkauf

24.04.1495

Digitales Archiv

Shelf Mark: 6.7306.A43

CC-BY-NC-ND-Lizenz (4.0)

Creative Commons Namensnennung - Nicht kommerziell - Keine Bearbeitung 4.0 International Lizenz

[urn:nbn:at:at-dai-44266](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:at:at-dai-44266)

Wir Sigismund Lortz von Aßon. Bedenket dießem brieff für mich und all mein Erben, das ich dem Erben Anselm Northorck drey in hall im furat und allen
sein Erben nach landrecht der pfarrstätt Trost zu einem stücken ewigen kaufz eingeden und verkaufft. Und dieweil wirffentlich in krafft dieß briefs drey
mein und auß aller meiner Erben in der benannten Northorck und in aller seiner Erben gewalt mich und gener getreli gegeben und empfangen
das. Nämlich drey pfund pence gelt färlinck und ewiger zinsgilt auf meinen zway Drutsh nennamen auff der perwinen die ayen ist in
desoncr wesen gelegen. Erst morgenstun an der adam pagner perwinen genant dreyenputze. zwo mittentag an der Marten Anselm Erben nach
gegen Abend an der Anselm panpoper Erben. Das ander stuck ist am drit vier manndert auß in abster wesen gelegen. Erst gen morgen an
der Anselm Erben nach. zwo mittentag an die viden güt dreyenputze an der petten stünster Erben. an der viaden stünster und perghalden
an die genant. Darumb hat ich mich zu demselben kaufz. In welcher wege und zeit eingeden und empfangen vns jedes pfund pence gelt
Nennmündigmanngilt pfund pence geringt als die Summa benentlicher drey markt und drey pfund pence güt landfwerung der lortz
mich von ihm bezalt und gewer wisse an allen städen. Demnach se und mag der obgenant Northorck oder sein Erben die vorbestimbt zinsgilt
auf den vorangezaygen Drutsh mit aller fre zugehörigen und gerechtigkait fruchtlich frucht haben die mich vertheilen fars färlinck zu drey
zinsgilt davon aufgeben emmen und wo in die vorzogen wurden mit gerechtig ordnung als das dann vns zins gepriet festsetzen die auß
wisen und wissen auch verkauffen verkuieren versetzen verpfaffen und in alle ander wege dummgeform gamblen tun und lassen als alle und
vertheile pagen mit solichen in fre ayen erkauffen zinsgilt wol getim mag an mein meiner Erben und meingliche von unsern wege
frung und hinderniß. Dora in dem vorzogenen zway pfund pence so man von den vier summaden färlinck in viden gen Thaur zinsper
ist vndergriffenlich und anstaden. Das obgenant lortz und all mein Erben sollen und widen auch darumb des offgetragten Northorck
und aller seiner Erben vertheile güt gegen vorzogen verpfaffen und fruchtlich sein vor einem vden gericht an aller stat und gegen meingliche wie dann vns solich
verkaufft güt goverstalt vertheile ist also nach dem obgemelten landrecht genrecht angewerck. Ihr vertheile dieß briefs drey meiner vleysigen
perewillen vertheile mit der fruchtigen wesen Clementen Wolffgelder drey in hall im furat. Dora in und sein Erben anstaden
zungen meiner pere der fruchtigen sind die Erben Cristoff dreyenputze drey in hall im furat. Conrad langrueder. Hanns heger und Hanns Holer alle
auff dem wald geessen. Des tachen an dandert firtag nach Cristj gepriet vierzehnhundert und in fünf und vierzigsten. Fare



Wir Sigismund Lortz von Aßon. Behenunt hiesem brieff für mich und all mein Erben, das ist dem Lebern Araden Nottkone drey zu hall im furst und allen
sein Erben nach landrecht der grafschafft Tyrol zu einem stücken erben kauft zugehen und verkauft. Das dreyer wissenschaft in kraft des briefs das
mein und alls aller meiner Erben in der benannten Nottkone und in aller seiner Erben gewalt mich und gewer getret gegeben und eingekauft
das Vierliche drei pönd pönd gelt. In demselben und ewiger zinsgilt auf meinen zway dreyer wirtamen auff der perimen die augen ist in
Aßons wesen gelegen. Erst morgenstun an der Adam pogners perimengenannt. Tagenputze gegenmitten an der Marten Aßons Erben macht
gegen Aßons an der Aßons pampers reatten. Das ander stück ist am dyd die manne mit aßons wesen gelegen. Erst gen morgen an
der Aßons pönd Erben macht gegen Aßons an die viden güter. Dreyer an der peten stück an der viden stücken und perostaden
an die gemandt. Darum hat es von in zu dreyer kauft. In recht weye und zeit eingekauft und eingekauft vns jedes pönd pönd gelt
Nemundzmannigilt pönd pönd demge als die Summa benennlichen. Drey mact und Drey pönd pönd güter landrecht der
mich von in bezalt und gewer wisse an allen stücken. Demnach ist und mag der obgenannt Nottkone oder sein Erben die vorbestimbt zinsgilt
auf den vorangezogenen dreyen mit aller der zinsgiltigen und gerechtigkait. Erbstücken imhaben die aus verhalten. Das fächlich zu recht
zinsgilt davon aufgeben. Einmal und wo in die vorgehen wurden. Mit gerechtig ordnung. Als das dann vns zins gepunt. Es ist die aus
wigen und wigen auch verkauft. Verkauft. Verkauft. Und in alle ander weye. Dreyer. Gemacht. Und lassen. Als alle und
verkauft. Mit solichen. In frey. Erhalten. Zinsgilt. Wel. Getun. Mag. An. Mein. Meiner. Erben. Und. Mangel. Von. Unser. Wege.
fernung. Und. Hindernis. Drey. In. Als. Vorgehen. Zway. Pönd. Pönd. So. Man. Von. Den. Die. Aßons. Fächlich. In. Viden. Gen. Thaur. Zins. Pönd.
ist. Unvers. Und. Anstaden. Drey. Obgenannt. Lortz. Und. All. Mein. Erben. Sollen. Und. Widen. Auch. Darum. Des. Offgedachten. Nottkone
und. All. Seiner. Erben. Verden. Güter. Gewer. Verkauft. Und. In. Stuck. In. Alle. Star. Und. Gegen. Mangel. Wie. Dann. Vns. Stuck.
verkauft. Güter. Grafschafft. Verden. Ist. Als. Nach. Dem. Obgenannt. Landrecht. Gewer. Angewand. Drey. Bekund. Des. Briefs. Drey. Meiner. Vles. Sigen.
perewillen. Verfügt. Mit. Der. Fünfzig. Wessen. Clementen. Vles. Drey. In. Thaur. Angewand. Fünfzig. Drey. In. Und. Sein. Erben. Anstaden.
Zwogen. Meiner. Pönd. Der. Fünfzig. Sind. Drey. Drey. Drey. Drey. In. Hall. Im. Furst. Conrad. Langwiler. Hanns. Heber. Und. Hanns. Holzer. Alle
auff. Dem. Wald. Gesten. Des. Stücken. An. Drey. Fünf. Tag. Nach. Drey. Gepunt. Drey. Hundert. Und. In. Fünf. Hundert. Fünf. Tausend. Fünf. Tausend. Fünf. Tausend. Fünf. Tausend.



In the name of the Lord
I have written this
for the use of the
young of the
year of the Lord

1747



In Dignum löchel zu obson. Ich bin für mich und all mein Erben das Ich dem Erben weisen Michael Nöckel Inger zu Hall im Ortal und allen
sein Erben nach dem Landrecht der Verfassung Tyrol zu einem steten ewigen Kauf anzuken und verkauft hab. auch hie mit wissenlich
gewalt handt mit und gewer mit dem beruf eingekuntet. Nämlich zwei pfund zwei gelt fürlicher und ewiger gult auff meinem herten
Stücken das best ist ein perenten geligen in obsoner weye Trost morgenhalben an Adam Pogner perenten genant Karpupulzer. geben mittwag
an maximazavosces erben nach gegen obson an Mardefen panpergers eranten. Und das ander Stück ist ein nach reufft vier azantwade
auch in obsoner weye geligen Trost morgenhalben an mang positien erben nach gegen mittwag an die widen güere. Nämlich an perent Schust
ees nach. In der vierten seiten und perent an die gemain. Darumb hab Ich zu verstem Kaufgeld empfangen und empfangen und jedes pfund
gelt vierundzwanzig pfund zwei gelt in einer Summa Acht mark und sieben pfund zwei güere Landverweisung. der Ich mit gewere
und bezalt einseft zu rechter zeit an staden demnach so sollen und müssen um hinfüran der obsoner Kaufver und all sein Erben die bestanden dem
pfund zwei gelt als am freye Ladoge an dem unbekunteten gult auff den vor angezeigten Stücken mit allen den verordnungen und zugehörigen
threigheit haben. auch geben das selbige auff Galt zu rechter zeit. davon anzugeben müssen. müssen und wissen ob Ich die auch zu
zeiten mit bezahlung verzeihen werden demnach pfunden. und mit ander ordnung als sich einigens gepunt handt. die auch gar oder zum
teil hinfüran verkaufen verhalten verhalten gegeben und sonst gemainlich alles anders das die notdurfft erfordert. damit ein und
unverhindert doch in alles dem gewöhnlichen zins verzeihen auff dem besten am Stück der viermannad ligen. Nämlich in den werden zu Taw
zwei pfund zwei gelt. unversehrten und an schaden. Ich Gedachter Dignum löchel. Infall mein Erben sollen. Und wälen auch um die
verkauffung obenangzeigter gult. das zwei pfund zwei gelt des gedachten Michael Nöckel und aller seiner Erben. Recht güere gewesen ver.
reiter despercher und fürstand sein wamen. Ich gericht an aller stat. Und gegen mündlichen was hien an demselben gericht abprunt
formig oder eintrag empfangen sollen. Ich und mein Erben. Ich das anstrengen richtig und rechtfertig machen auff einseft. kosten von
gewerthafft. Versteht ist alles nach dem obgemelten Landrecht. gewöhnlich angeführt. Mit verhandt der beruff. Dert mein erben
igen der wälen angelegt mit des hinfürigen weisen Anmerken. Wolfstet. Anwalt der phleg zu Taw anhangenden fustel. das
Ich und sein Erben anstaden. Zewegen maner get und das fustel sind die letzten Einrede. Layung. über hant. heger und hant
heber all auf dem wälen. Versteht an sammt forgnug. Nach Crist gepündt vierzehnhundert. Und zu fünf und zwanzigsten Jahr



48

